

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Rodach zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Der Kunde hat den Stadtwerken Bad Rodach die Installation zusätzlicher Geräte zu Heizzwecken mit einer Leistung über 2.000 W unverzüglich, vollständig, wahrheitsgemäß und in Textform mitzuteilen.

II. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 11 bis 13 StromGVV)

Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Bad Rodach erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.

III. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
- b) Banküberweisung
- c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

| | |
|---|-------------------------------|
| 1. Mahnkosten | 3,00 EUR |
| 2. Rücklastschriften | gem. Kosten der Geldinstitute |
| 3. Inkassogang | 30,00 EUR |
| 4. Unterbrechung der Versorgung | 60,00 EUR |
| 5. Wiederherstellung | 75,00 EUR |
| 6. Physikalische Trennung des Netzanschlusses | Kosten gem. Aufwand |

Die Pauschalen von 1. - 4. sind umsatzsteuerfrei. Den Kosten von 5. - 6. ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

- 2 -

V. *Haftung*

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschl. des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

VI. *Netzbetreiber*

Der örtliche Netzbetreiber sind die:

Stadtwerke Bad Rodach
Ernststraße 8
96476 Bad Rodach

Registergericht Coburg, HRB 3812

VII. *Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)*

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

VIII. *Datenverarbeitung*

1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bad Rodach notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Bad Rodach die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Bad Rodach und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Bad Rodach weiterzuleiten, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

IX. *Inkrafttreten*

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Mai 2007 in Kraft.